

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines
Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg, LGBl Nr 77/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/1999, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

1.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Weiters können den Straßenerhaltern (Abs 1) zu den Kosten von Maßnahmen des Straßenaus- oder -umbaus nach Maßgabe dieses Gesetzes Beiträge gewährt werden.“

2. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 werden die Worte „dem Wegerhalter aus der Wegerhaltung“ durch die Worte „dem Straßenerhalter aus der Straßenerhaltung“ ersetzt.

2.2. Im Abs 3 wird das Wort „Wegerhaltung“ durch das Wort „Straßenerhaltung“ ersetzt.

2.3. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Der Ländliche Straßenerhaltungsfonds kann nach Maßgabe der im Jahresvoranschlag (§ 7 Abs 3) dafür vorgesehenen Mittel zu den Kosten von Maßnahmen des Straßenaus- oder -umbaus, die die Voraussetzungen des § 12a Abs 1 erfüllen, Beiträge gewähren.“

3. § 10 Abs 5 lautet:

„(5) Wenn die Straßenerhaltung einem ländlichen Straßenerhaltungsträger (§ 14) übergeben ist, kann die Zusicherung der Kostenübernahme auch für ein Gesamtarbeitsprogramm, das eine Mehrzahl von Maßnahmen, auch an verschiedenen Straßen, umfasst, von diesem Straßenerhalter beantragt und diesem erteilt werden. Notwendige Bedingungen und Auflagen in der Zusicherung (Abs 2 sechster Satz) haben sich in diesem Fall auf die einzelnen Maßnahmen des Gesamtarbeitsprogramms zu beziehen. Die besonderen Erhaltungsbeiträge sind an den ländlichen Straßenerhaltungsträger zu leisten, und zwar nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und entsprechend der Verwirklichung des Gesamtarbeitsprogramms gegen Rechnungslegung.“

4. Nach § 12 wird eingefügt:

„Beitrag für Maßnahmen des Straßenaus- oder -umbaus

§ 12a

(1) Die Gewährung von Beiträgen zu den Kosten von Straßenausbau- und -umbaumaßnahmen setzt voraus, dass diese Maßnahmen auch der Erhöhung der Verkehrssicherheit oder der wesentlichen Senkung künftiger Erhaltungskosten dienen.

(2) Für die Antragstellung, die Zusicherung eines Kostenbeitrages und dessen Leistung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs 2, 3 und 5 sinngemäß.“

5. Im § 13 wird angefügt:

„(4) Ist eine außerordentliche Erhaltungsmaßnahme auf eine nicht dem Ausbauzustand der Straße entsprechende oder eine sonst nicht ordnungsgemäße Benützung zurückzuführen, kann sich die Zusicherung der Leistung auf jene Erhaltungsmaßnahmen beschränken, die auch bei einer ordnungsgemäßen Benützung angefallen wären.“

6. Im § 14 Abs 1 lit e wird das Wort „Wegerhaltung“ durch das Wort „Straßenerhaltung“ ersetzt.

7. Im § 18 wird angefügt:

„(3) Die §§ 1, 5, 10 Abs 5, 12a, 13 Abs 4 und 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Juni 2005 in Kraft.“

(4) Für das Kalenderjahr 2005 kann der Fonds zur Gewährung von Beiträgen gemäß den §§ 5 Abs 4 und 12a eine Ergänzung des Jahresvoranschlages erstellen. Die Ergänzung des Jahres-

voranschläges durch die Fondskommission und deren Genehmigung durch die Landesregierung kann mit Wirkung vom 1. Juni 2005 erfolgen. Das Land und die Gemeinden haben den sich daraus ergebenden Landes- und Gemeindeanteil für das Jahr 2005 zum 1. August und zum 1. November zu erbringen. Im Übrigen gilt § 7 Abs 3 und 4 sinngemäß.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Eine Vielzahl von Straßen, deren Zugehörigkeit zum ländlichen Straßennetz festgestellt ist, entspricht nicht mehr den heutigen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen. Es handelt sich primär dabei um Straßen der „ersten Generation“, welche in den Jahren zwischen 1960 und 1970, den damaligen Bedürfnissen entsprechend, errichtet wurden und deren Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Rund 100 Kilometer dieser Straßen sind für heutige Verkehrslasten, insbesondere für Lastkraftfahrzeuge, wenig geeignet und weisen große technische und Sicherheitsmängel auf. Durch ein Sonderbauprogramm sollen diese Straßen zeit- und funktionsgemäß ausgestaltet werden, wobei es nicht nur um eine bedarfs- und zeitgerechte Herstellung der Straßenanlagen und um die Hebung der Verkehrssicherheit auf diesen, sondern auch um eine künftige Verringerung der Erhaltungskosten geht.

Nach den derzeit geltenden Regelungen leistet der Ländliche Straßenerhaltungsfonds den Straßenerhalten einen Schneeräumungsbeitrag, einen allgemeinen und einen besonderen Erhaltungsbeitrag (§ 8). Der besondere Erhaltungsbeitrag wird für Maßnahmen geleistet, die in der Regel höchstens alle zwei Jahre bei ordnungsgemäßer Benützung der Straße erforderlich werden. Aus der Gegenüberstellung der „Maßnahmen der Straßenerhaltung“ und der „Maßnahmen des Straßenaus- oder -umbaus“ im § 11 ergibt sich, dass letztere nicht als (außerordentliche) Erhaltungsmaßnahmen angesehen werden können, sodass eine Kostenübernahme durch den Ländlichen Straßenerhaltungsfonds für Straßenaus- und -umbauten – und um solche wird es sich bei der Durchführung des Sonderbauprogramms handeln – derzeit nicht möglich ist.

Ziel des Gesetzentwurfes ist, die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung dieses und allfälliger weiterer Sonderbauprogramme zu schaffen und eine Kostenübernahme durch den Ländlichen Straßenerhaltungsfonds auch für Maßnahmen des Straßenaus- und -umbaus zu ermöglichen. Dies macht die Einfügung einer eigenen Bestimmung für diese Förderung (§ 12a) sowie die Erweiterung der allgemeinen Bestimmung des § 1 und der Aufgaben des Fonds (§ 5) notwendig.

Gleichzeitig wird eine gesetzliche Bestimmung (§ 10 Abs 5) praktischen und verwaltungswirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:

Mit Gemeinschaftsrecht bestehen keine Berührungspunkte.

4. Kosten:

4.1. Gemäß dem Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 16.3.2005 (ZI 20091-1660/43-2005) sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten in den nächsten zehn Jahren, beginnend ab dem Jahr 2005, erhebliche Mittel für den zeitgemäßen Aus- und Umbau von Straßen des ländlichen Straßennetzes aufgewendet werden. Für das Jahr 2005 sollen 600.000 Euro für das Sonderbauprogramm von Landesseite zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Jahr 2006 wird der Landesbeitrag in den jeweiligen Landesvoranschlägen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten neu festgelegt, wobei gemäß dem zeitl. Regierungsbeschluss „der Betrag des Jahres 2005 nicht unterschritten werden soll“. Wie hoch die tatsächlich eingesetzten Mittel für die Durchführung der Sonderbauprogramme sein werden, beschließt die Fondskommission mit Genehmigung der Landesregierung. Von den Gemeinden des Landes sind gemäß § 7 Abs 2 des Gesetzes gleich hohe Beträge an den Fonds wie vom Land zu erbringen. Der Gemeindeanteil wird für die gesamte Laufzeit des Sonderbauprogramms zu 50 % von den Gemeinden und zu 50 % aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds aufgebracht.

4.2. Der Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 16.3.2005 dokumentiert das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Vertretern der Salzburger Landesregierung und der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes zur Frage der Finanzierung des Sonderbauprogramms. Zur Vorgeschichte: Gemäß dem Amtsvorschlag des Jahres 2002 sollten in den Jahren 2003 bis 2013 rd 30 Mio Euro für den zeitgemäßen Aus- und Umbau von Straßen des ländlichen Straßennetzes aufgewendet werden; für die Jahre 2003 und 2004 sollten 720.000 Euro bzw 1,1 Mio Euro von Landesseite zur Verfügung gestellt werden, was gemäß § 7 Abs 2 des Gesetzes für die Gemeinden eine finanzielle Belastung in gleicher Höhe bedeutet hätte. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes hat gemäß Art 2 Abs 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, kundgemacht unter LGBl Nr 23/1999, das Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die durch das geplante Vorhaben der Stadt Salzburg zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben verlangt: Berechnungen der zuständigen Abteilung des Magistrats der Stadt Salzburg haben ergeben, dass sich unter Zugrundelegung der im Jahr 2002 geplanten Finanzierung des Sonderbauprogramms der Beitrag der Stadtgemeinde Salzburg zu den Mitteln des Fonds für das Jahr 2003 um 22,93, für das Jahr 2004 um 34,31 und ab dem Jahr 2005 um 35,89 gesteigert hätte. In absoluten Zahlen ausgedrückt hätte sich aus der damaligen Finanzierungsplanung ein jährlicher Mehraufwand von über 100.000 Euro jährlich für die Stadtgemeinde Salzburg ergeben.

Auf Grund der gemäß dem zeitl. Beschluss der Salzburger Landesregierung geänderten finanziellen Rahmenbedingungen hat die Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes mit Schreiben vom 6.4.2005 (ZI MD/00/56557/2002/021) mitgeteilt, dass „unter der Vorausset-

zung, dass dieser zwischen dem Finanzreferenten des Landes Salzburg, Landeshauptmann-Stellv. Dr. Raus und dem für die Vollziehung des Gesetzes zuständigen Landesrates Sepp Eisl einerseits und dem Obmann des Österreichischen Städtebundes andererseits erzielte Kompromiss auch tatsächlich umgesetzt wird“, das Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht mehr aufrecht erhalten wird.

4.3. Derzeit liegen bereits zahlreiche Ansuchen für den Aus- und Umbau von Straßen des ländlichen Straßennetzes vor. Die Prüfung dieser Anträge sowie die rechtlichen und technischen Vorarbeiten zur Umsetzung dieser Maßnahmen werden in der für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung, vor allem in der Fondsverwaltung, zu einer Mehrbelastung führen. Diese Mehrbelastung kann nach Auskunft der Abteilung 4 derzeit durch die Verringerung der Aufwendungen für sonstige Güterwegneubauten kompensiert werden und führt daher unmittelbar zu keinem zusätzlichen Personalbedarf. Durch die Möglichkeit, die Zusicherung der Kostenübernahme bzw der Beitragsleistung gemäß § 12a für ein Gesamtarbeitsprogramm zu erteilen, kann eine allfällige Mehrbelastung gering gehalten werden.

Durch die grundlegende Sanierung von Straßen der „ersten Generation“ kann auf längere Sicht erwartet werden, dass sich nach der Sanierung der derzeit sehr erhaltungsintensiven Straßen die Erhaltungskosten dafür wesentlich reduzieren.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Der Salzburger Gemeindeverband, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Landarbeiterkammer für Salzburg haben zum Gesetzesvorhaben ausdrücklich positiv Stellung genommen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Im § 10 Abs 5 sind von Amtsseite angeregte Präzisierungen vorgenommen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Entsprechend den Zielen des Vorhabens wird der Gesetzeszweck auch auf Maßnahmen des Straßenaus- und -umbaus ausgedehnt. Schon an dieser Stelle, aber auch in den §§ 5 Abs 4 und 12a wird klargestellt, dass auf die Leistung von Fondsmitteln für Maßnahmen des Straßenaus- oder -umbaus keinerlei Rechtsanspruch besteht.

Zu Z 2:

Die Gewährung der Kostenbeiträge zu Ausbau- und Umbaumaßnahmen erfolgt durch den Ländlichen Straßenerhaltungsfonds als neu hinzugekommene Aufgabe (Abs 4). Im Voran-

schlag des Fonds ist von der Fondskommission mit Genehmigung der Landesregierung festzulegen, wie viele Mittel der gesamten Fondsmittel dafür zur Verfügung stehen.

In den anderen Absätzen erfolgt nur eine sprachliche Korrektur im Interesse einer einheitlichen Gesetzessprache.

Zu Z 3:

Im geänderten § 10 Abs 5 wird klargestellt, dass bei Übertragung der Straßenerhaltung auf den ländlichen Straßenerhaltungsträger nicht die Antragstellung und nicht die Zusicherung entfallen, sondern dass sich Antragstellung und Zusicherung auf ein Gesamtarbeitsprogramm (-sanierungsprogramm) beziehen können, das eine Mehrzahl von außerordentlichen Erhaltungsmaßnahmen umfasst. In diesem Fall erübrigen sich die gesonderte Antragstellung und Zusicherung für jede einzelne Maßnahme. Größerer Verwaltungsaufwand kann so auf beiden Seiten (ländlicher Straßenerhaltungsträger – Fondsverwaltung) vermieden werden. Die Leistung der besonderen Erhaltungsbeiträge (Abs 3) erfolgt an den ländlichen Straßenerhaltungsträger je nach vorhandenen Mitteln und Baufortschritt. Auf die Antragstellung um die Zusicherung und die Zusicherung selbst ist Abs 2 anzuwenden. Wenn einzelne Maßnahmen in ihrer Ausführungsart nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen, sind in die Zusicherung die notwendigen Bedingungen und Auflagen in Bezug auf diese Maßnahmen aufzunehmen.

Zu Z 4:

Nicht jede Straßenausbau- oder -umbaumaßnahme kommt für die Gewährung von Beiträgen nach dieser Bestimmung in Betracht. Vielmehr muss es sich um Maßnahmen handeln, die konkret erwarten lassen, dass sie auch eine Hebung der Verkehrssicherheit oder wesentliche Senkung künftiger Erhaltungskosten bewirken. Solche Maßnahme können sein:

- die Umlegung bzw teilweise Neutrassierung bei Gefahrenbereichen (zB wegen instabiler geologischer Verhältnisse, Steinschlag, Felssturz)
- die Reduzierung der Steigungsverhältnisse, Verbesserung der Kehrenradien, Anlage von Ausweichen, Sicherheitseinrichtungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- die Verbesserung des Unter- und Oberbaus, um den heutigen Verkehrslasten gerecht zu werden
- die Vornahme von Entwässerungsmaßnahmen zur schadlosen Ableitung von Hang- und Dränwässern, zur Verbesserung des Tragverhaltens und zur Steigerung der Verkehrssicherheit.

Für die Antragstellung, die Zusicherung und Leistung des Kostenbeitrages gelten die Bestimmungen wie für den besonderen Erhaltungsbeitrag, allerdings mit der Maßgabe, dass es kei-

nen Rechtsanspruch gibt. Daher scheidet auch eine sinngemäße Anwendung des § 10 Abs 4 aus.

Zu Z 5:

Für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Benützung der Straße entstanden sind, soll künftig nicht mehr der Ländliche Straßenerhaltungsfonds in vollem Umfang aufkommen müssen. Dies betrifft vor allem jene Fälle, in denen es der Straßenerhalter unterlässt, durch Verkehrsbeschränkungen (zB Gewichtsbeschränkungen) eine dem Ausbauzustand entsprechende Benützung der Straße sicherzustellen. Der (privatrechtliche) Anspruch auf besonderen Erhaltungsbeitrag besteht nur mehr in dem Rahmen, der bei ordnungsgemäßer Benützung üblicherweise zugesichert wird.

Zu Z 6:

Die Änderung bezweckt ausschließlich eine Vereinheitlichung der Gesetzessprache.

Zu Z 7:

Da geplant ist, noch im Jahr 2005 mit der Durchführung des Sonderbauprogramms zu beginnen, sollen die novellierten Bestimmungen mit 1. Juni 2005 in Kraft treten.

Gemäß § 7 Abs 3 hat der Fonds jährlich bis zum 1. September für das folgende Kalenderjahr einen Jahresvoranschlag, der den zu gewärtigenden und nach der Finanzkraft der Gebietskörperschaften möglichen Aufwand des Fonds zu umfassen hat, zu erstellen. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag obliegt der Fondskommission. Der Jahresvoranschlag bedarf der Genehmigung der Landesregierung. In dem für das Jahr 2005 von der Landesregierung genehmigten Voranschlag sind daher – mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage – noch keine Mittel für die Durchführung des Sonderbauprogramms vorgesehen. Um noch im Jahr 2005 sofort nach dem Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen das Sonderbauprogramm beginnen zu können, wird der Fonds ermächtigt, zur Gewährung von Beiträgen gemäß den §§ 5 Abs 4 und 12a eine Ergänzung des Jahresvoranschlages zu erstellen, die mit 1. Juni 2005 wirksam werden soll. Abweichend von § 7 Abs 4 haben das Land und die Gemeinden den sich aus der Ergänzung des Jahresvoranschlages ergebenden Landes- und Gemeindeanteil zum 1. August und zum 1. November an den Fonds zu erbringen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.